

Vorläufige Methode für die Beweissammlung bei unter Monopolverdacht stehenden Unternehmenszusammenschlüssen, die die Anmeldekriterien nicht erreichen (Entwurf)

关于对未达申报标准涉嫌垄断的经营者集中证据收集的暂行办法

(草案)²

(2009-01-19)

第一条 【立法目的】

为了规范对未达申报标准但涉嫌具有或者可能具有排除、限制竞争效果的经营者集中立案调查前的证据收集行为,根据《中华人民共和国反垄断法》(以下简称《反垄断法》)和《国务院关于经营者集中申报标准的规定》(以下简称《规定》),制定本办法。

第二条 【适用范围】

中华人民共和国商务部(以下简称“商务部”)依据《规定》第四条,对未达申报标准但涉嫌具有或者可能具有排除、限制竞争效果的经营者集中进行证据收集,适用本办法。

本办法中的申报标准,是指《规定》第三条所规定的申报标准。

第三条 【启动证据收集程序前的初步分析】

商务部可以根据举报、媒体信息、相关部门的意见等合法渠道获取的信息,对未达申报标准的经营者集中是否涉嫌具有或者可能具有排除、限制竞争效果进行初步分析。

Vorläufige Methode für die Beweissammlung bei unter Monopolverdacht stehenden Unternehmenszusammenschlüssen,¹ die die Anmeldekriterien nicht erreichen

(Entwurf)

(2009-01-19)

§ 1 [Gesetzgebungszweck]

Um das Beweissammelungsverhalten vor der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens bei Unternehmenszusammenschlüssen, die die Anmeldekriterien nicht erreichen, aber unter dem Verdacht stehen, einen den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung zu haben oder haben zu können, zu normieren, wird gemäß dem „Antimonopolgesetz der Volksrepublik China“ (im Folgenden kurz „Antimonopolgesetz“ genannt) und den „Bestimmungen des Staatsrates über die Anmeldekriterien von Unternehmenszusammenschlüssen“ (im Folgenden kurz „Bestimmungen“ genannt), diese Methode erlassen.

§ 2 [Anwendungsbereich]

Diese Methode findet Anwendung, wenn das „Handelsministerium der Volksrepublik China“ (im Folgenden kurz „Handelsministerium“ genannt) gemäß § 4 der „Bestimmungen“ Beweise sammelt bei Unternehmenszusammenschlüssen, die die Anmeldekriterien nicht erreichen, aber unter dem Verdacht stehen, eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung zu haben oder haben zu können.

Die in dieser Methode angesprochenen Anmeldekriterien sind die in § 3 der „Bestimmungen“ bestimmten Anmeldekriterien.

§ 3 [Erste Analyse vor der Einleitung eines Beweissammelungsverfahrens]

Das Handelsministerium kann aufgrund von aus rechtmäßigen Kanälen erlangten Informationen zum Beispiel aus Beschwerden, Medieninformationen oder Meinungen der entsprechenden Ministerien eine erste Analyse von nicht die Anmeldekriterien erreichenden Unternehmenszusammenschlüssen durchführen, ob sie im Verdacht stehen eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung zu haben oder haben zu können.

¹ Zum Begriff Unternehmenszusammenschluss (*jingyingzhe-jizhong*) vgl. Markus Masseli, Die chinesische Fusionskontrolle im Lichte der ersten Nebenbestimmungen zum Antimonopolgesetz, in diesem Heft, unter B. II. 1. a), S. 22.

²Quelle des chinesischen Textes: <http://fldj.mofcom.gov.cn/aarticle/zcfb/200901/20090106010097.html> (eingesehen am 23.01.2009).

举报采用书面形式并提供相关事实和证据的，商务部应当进行初步分析。

第四条 【启动证据收集程序的考虑因素】

商务部在进行初步分析时，可以考虑以下因素：参与集中的经营者的市场份额、集中涉及的地域范围、同行业竞争者、上下游企业、消费者和社会舆论反响的强烈程度等。

第五条 【启动证据收集程序的条件】

经过初步分析，有充分理由怀疑未达申报标准的经营者集中具有或者可能具有排除、限制竞争效果的，商务部应当启动本办法规定的证据收集程序。

第六条 【证据收集途径】

商务部可以通过下列途径进行证据收集：

- (一) 从公开渠道获取相关信息；
- (二) 询问参与集中的经营者，要求参与集中的经营者提供与集中有关的信息和文件资料；
- (三) 在必要的情况下，向相关行业协会、行业主管部门和地方政府部门、参与集中的经营者的供应商、客户、竞争者及其他有关单位和个人核实相关数据和情况，请其协助提供有关信息和文件资料；
- (四) 商务部认为有必要采取的其他合法措施。

第七条 【证据收集程序】

商务部根据本办法第六条进行证据收集，执法人员不得少于二人，并应当表明身份。

执法人员进行询问，应当制作笔录，并由被询问人签字确认。执法人员要求有关单位和个人提供信息和文件资料，应当要求提供信息和文件资料的单位和个人在提供的材料上签字盖章。被询问人或者其他提供证据的单位或个人拒绝签字盖章的，执法人员应当注明情况。

Wenn Beschwerden in Schriftform eingereicht werden und die relevanten Tatsachen und Beweise bereitstellen, muss das Handelsministerium eine erste Analyse durchführen.

§ 4 [Bei der Einleitung eines Beweissammelungsverfahrens in Betracht zu ziehende Faktoren]

Das Handelsministerium kann, wenn es eine erste Analyse durchführt, folgende Faktoren in Betracht ziehen: die Marktanteile der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, das vom Zusammenschluss betroffene geographische Gebiet, die Wettbewerber in der gleichen Branche, Up- und Downstream-Unternehmen, Verbraucher und die Stärke der Resonanz in der öffentlichen Meinung usw.

§ 5 [Voraussetzungen für die Einleitung eines Beweissammelungsverfahrens]

Wenn nach der ersten Analyse hinreichender Grund für den Verdacht besteht, dass der nicht die Anmeldekriterien erreichende Unternehmenszusammenschluss eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben kann, muss das Handelsministerium das in dieser Methode bestimmte Beweissammelungsverfahren einleiten.

§ 6 [Weg der Beweissammlung]

Das Handelsministerium kann auf folgendem Weg die Beweissammlung durchführen:

- (1) aus öffentlichen Kanälen erlangte entsprechende Informationen;
- (2) Befragung der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, Aufforderung der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, mit dem Zusammenschluss zusammenhängende Informationen und Dokumente und Materialien bereitzustellen;
- (3) notwendigenfalls Verifizierung der relevanten Daten und Umstände bei den entsprechenden Branchenverbänden, für die Branchen zuständigen Ministerien und Ministerien der Gebietsregierungen, bei Zulieferern, Kunden und Wettbewerbern der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und anderen relevanten Einheiten und Privatpersonen; Bitte an diese, dabei mitzuwirken, relevante Informationen und Dokumente und Materialien bereitzustellen;
- (4) andere rechtmäßige Maßnahmen, deren Ergreifung das Handelsministerium für notwendig erachtet.

§ 7 [Verhalten der Vollzugspersonen]

Wenn das Handelsministerium gemäß § 6 dieser Methode ein Beweissammelungsverfahren durchführt, dürfen die Vollzugspersonen nicht weniger als zwei sein und sie müssen ihre Stellung darlegen.

Wenn Vollzugspersonen eine Befragung durchführen, müssen sie ein Protokoll aufnehmen und durch die Unterschrift des Befragten bestätigen lassen. Wenn die Vollzugspersonen von Einheiten oder Privatpersonen die Bereitstellung von Informationen und Dokumenten und Materialien verlangen, müssen sie von den die Informationen und Dokumente und Materialien bereitstellenden Einheiten und Privatpersonen verlangen, auf den bereitgestellten Unterlagen zu unterschreiben und zu stempeln. Wenn sich die befragte Person oder eine andere Beweise bereitstellende Einheit oder Privatperson weigert, zu unter-

第八条 【证据收集的范围】

在证据收集阶段，商务部判断未达申报标准的经营者集中是否涉嫌具有或者可能具有排除、限制竞争效果，可以收集以下方面的证据

- (一) 参与集中的经营者在相关市场的市场份额；
- (二) 相关市场的规模、市场集中度及市场竞争状况；
- (三) 相关市场的进入难易程度；
- (四) 消费者和其他经营者对经营者集中的反应；
- (五) 相关行业协会、行业主管部门和地方政府部门的意见；
- (六) 参与集中的经营者在集中前实施经查实的垄断行为的记录；
- (七) 经营者集中的目的；
- (八) 商务部认为需要收集的其他证据。

第九条 【完成证据收集后的处理方式】

有充分证据表明经营者集中涉嫌具有或者可能具有排除、限制竞争效果，需要立案调查的，商务部应当立案调查。调查程序另行规定。

不需要立案调查的，商务部应当终止证据收集。

第十条 【参与集中的经营者在立案调查前的陈述权】

在作出立案调查的决定前，商务部应当给予参与集中的经营者陈述意见和提出申辩的机会。

第十一条 【证据的审查】

商务部应当依法对证据的真实性、合法性进行审核。

schreiben und zu stempeln, muss die Vollzugsperson die Situation vermerken.

§ 8 [Bereich der Beweissammlung]

In der Phase der Beweissammlung, wenn das Handelsministerium beurteilt, ob ein nicht die Anmeldekriterien erreichender Unternehmenszusammenschluss im Verdacht steht, eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung zu haben oder haben zu können, kann es Beweise zu folgenden Aspekten sammeln:

- (1) Marktanteile der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf dem relevanten Markt;
- (2) Ausmaß des relevanten Marktes, Marktkonzentrationsgrad und Marktwettbewerbssituation;
- (3) Schwierigkeitsgrad des Eintrittes in den relevanten Markt;
- (4) Reaktion der Verbraucher und anderer Unternehmen auf den Unternehmenszusammenschluss;
- (5) Meinungen der relevanten Branchenverbände, für die Branchen zuständigen Ministerien und Ministerien der Gebietsregierungen;
- (6) Berichte über von den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen vor dem Zusammenschluss verwirklichtes und untersuchtes Monopolverhalten;
- (7) Ziel des Unternehmenszusammenschlusses;
- (8) andere Beweise, deren Sammlung das Handelsministerium für notwendig erachtet.

§ 9 [Behandlungsweise nach Abschluss der Beweissammlung]

Wenn es hinreichende Beweise gibt, die zeigen, dass der Unternehmenszusammenschluss im Verdacht steht, eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung zu haben oder haben zu können, und die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens notwendig ist, muss das Handelsministerium ein Untersuchungsverfahren einleiten. Das Untersuchungsverfahren wird anderweitig geregelt.

Wenn die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens nicht notwendig ist, muss das Handelsministerium die Beweissammlung einstellen.

§ 10 [Recht auf Gehör der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen vor Einleitung eines Untersuchungsverfahrens]

Vor dem Treffen der Entscheidung, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, muss das Handelsministerium den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen Gelegenheit geben, Meinungen vorzubringen und sich zu verteidigen.

§ 11 [Prüfung der Beweise]

Das Handelsministerium muss gemäß dem Recht die Echtheit und Rechtmäßigkeit der Beweise einer Überprüfung unterziehen.

第十二条 【保密义务】

商务部应当对证据收集程序的启动、过程和内容保密，但法律法规规定应当披露，或者为根据本办法的规定收集证据而有必要向有关单位或个人披露的除外。

根据前款规定有必要披露获知的商业秘密的，商务部应当在披露前取得商业秘密权利人的书面同意。

因商务部根据本办法收集证据而知悉证据收集程序的启动、过程、内容及有关商业秘密的单位和個人应当对其知悉的情况保密。

第十三条 【法律责任】

参与集中的经营者对依据本办法进行的证据收集不予配合的，商务部可以依据可获得的最优证据确定是否立案调查。对提供虚假材料、信息的，商务部可以根据《反垄断法》第五十二条的规定进行处罚。

第十四条 【执行部门】

商务部反垄断局负责本办法的具体实施。

第十五条 【解释权】

本办法由商务部负责解释。

第十六条 【生效时间】

本办法自 年 月 日起施行。

§ 12 [Geheimhaltungspflicht]

Das Handelsministerium muss über Einleitung, Verlauf und Inhalt eines Beweissammelungsverfahrens Geheimhaltung wahren, ausgenommen wenn Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass dies veröffentlicht werden muss, oder wenn es für die von dieser Methode bestimmte Beweissammlung notwendig ist, dies betreffenden Einheiten und Privatpersonen zu offenbaren.

Wenn gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen, von denen Kenntnis erlangt wurde, notwendig ist, muss das Handelsministerium vor der Offenbarung die schriftliche Zustimmung des am Geschäftsgeheimnis Berechtigten einholen.

Die Einheiten und Privatpersonen, die weil das Handelsministerium gemäß dieser Methode Beweise sammelt, von Einleitung, Verlauf und Inhalt des Beweissammelungsverfahrens und relevanten Geschäftsgeheimnissen Kenntnis erlangt haben, müssen bezüglich dieser zur Kenntnis gelangten Umstände Geheimhaltung wahren.

§ 13 [Rechtliche Verantwortung]

Wenn die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen an einer gemäß dieser Methode durchgeführten Beweissammlung nicht mitwirken, kann das Handelsministerium gemäß den besten zu erlangenden Beweisen bestimmen, ob ein Untersuchungsverfahren einzuleiten ist. Die Bereitstellung von falschen Materialien und Informationen kann das Handelsministerium gemäß den Bestimmungen des § 52 „Antimonopolgesetz“ mit einer [Verwaltungs-]Sanktion belegen.

§ 14 [Vollzugsministerium]

Der konkrete Vollzug dieser Methode wird vom Antimonopolbüro des Handelsministeriums verantwortet.

§ 15 [Auslegungsrecht]

Die Auslegung dieser Methode wird vom Handelsministerium verantwortet.

§ 16 [Zeitpunkt des Inkrafttretens]

Diese Methode tritt am ... in Kraft.

Übersetzung von *Markus Masseli*.